

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 28. Jänner 1993

30. Stück

61. Verordnung: 21. Integrations-Durchführungsgesetz-Verordnung — 21. IDG-V

62. Verordnung: 22. Integrations-Durchführungsgesetz-Verordnung — 22. IDG-V

61. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Verwaltung von Kontingenten und Ausstellung von Kontingentscheinen für lebende Karpfen zur Erlangung von Vorzugszollsätzen im Warenverkehr zwischen der ČSFR und Österreich (21. IDG-Verordnung — 21. IDG-V)

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Integrations-Durchführungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 623/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 319/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Zur Inanspruchnahme eines auf eine bestimmte Menge und einen bestimmten Zeitraum beschränkten Vorzugszollsatzes im Warenverkehr zwischen Österreich und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (ČSFR) sind für die Einfuhr von Karpfen der Unternummer 0301 93 B 1 des Zolltarifes mit Ursprung in der ČSFR Kontingentscheine erforderlich.

Antragstellung

§ 2. (1) Anträge auf Erteilung eines Kontingentscheines für das in der Anlage genannte Kontingent sind schriftlich unter Verwendung des hierfür amtlich festgelegten Musters beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, 1012 Wien, Stubenring 1, einzubringen.

(2) Der Antrag hat alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere:

- a) Name, Firma und Wohnsitz bzw. Sitz des Antragstellers;
- b) Warenbezeichnung;
- c) Nummer und Unternummer des österreichischen Zolltarifes;
- d) Mengenangabe in kg;
- e) Ursprungsland.

(3) Die Anträge werden nur berücksichtigt, soweit sie ordnungsgemäß und vollständig sind.

Kontingentverteilung

§ 3. (1) Als Kontingentzeitraum gilt jährlich der Zeitraum vom 1. Februar bis 31. August.

(2) Die Verteilung der Kontingente erfolgt auf Grund aller Anträge, die innerhalb des Monats vor Beginn des Kontingentzeitraumes, das ist jeweils zwischen dem 1. und 31. Jänner, eingebracht sind. Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag.

§ 4. Über Antrag sind Kontingentscheine für 90 vH des Gesamtkontingentes gemäß Anlage Antragstellern, die im Vorbezugszeitraum nachweislich Einfuhren der in der Anlage genannten Waren getätigt haben, auszustellen. Als Vorbezugszeitraum gilt das dem jeweiligen Kontingentzeitraum vorangegangene Kalenderjahr; als Einfuhren im Sinne dieser Bestimmung gelten auch solche, die aus anderen Ländern als der ČSFR durchgeführt wurden; als Nachweis der Einfuhr gilt die zollamtliche Bestätigung (Anmeldung) und Rechnung. Der Kontingentanteil eines Antragstellers ist mit jenem Prozentsatz festzusetzen, der sich aus seinem Anteil an der Gesamteinfuhr im Vorbezugszeitraum ergibt. Anträge, deren Menge unter dem so errechneten Firmenanteil liegt, werden voll befriedigt.

§ 5. (1) 10 vH des Gesamtkontingentes gemäß Anlage werden an jene Antragsteller verteilt, welche im Vorbezugszeitraum keine Einfuhren gemäß § 4 getätigt haben.

(2) Übersteigt die in den Anträgen nach Abs. 1 enthaltene Gesamtmenge die Höhe des Kontingentanteiles, ist dieses Kontingent durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Wert den sich nach dem ersten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest dieses Kontingentes ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den

Quotienten, so ist der Rest des Kontingentes auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

§ 6. Ist ein Kontingent auf Grund der erstmaligen Verteilung nach den §§ 4 und 5 nicht erschöpft, werden nach dem 31. Jänner des jeweiligen Kontingentjahres einlangende Anträge ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller im Vorbezugszeitraum Einführen getätigt hat oder nicht, nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis das Kontingent erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugeteilten Rest des Kontingentes übersteigen, ist dieser Rest nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 auf die Antragsteller aufzuteilen.

§ 7. (1) Über die gemäß den vorstehenden §§ 4 bis 6 zugeteilten Kontingentmengen sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Kontingentscheine auszustellen, auf welche das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden ist.

- (2) Der Kontingentschein hat jedenfalls die
- Warenbezeichnung sowie Nummer und Unternummer des Zollltarifes, die dem Kontingentwortlaut zu entsprechen haben, die
 - bewilligte Menge in Kilogramm und das
 - Ursprungsland
- zu enthalten.

(3) Kontingentscheine können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie sind zu befristen.

Vorlage der Kontingentscheine beim Abfertigungszollamt

§ 8. (1) Entsprechend der den Zollämtern vorgelegten Kontingentscheine ist der Vorzugszoll-

satz bei der Zollbemessung anzuwenden. Der Kontingentschein muß in dem nach den zollgesetzlichen Vorschriften für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebenden Zeitpunkt gültig sein.

(2) Anlässlich der zollamtlichen Abfertigung ist ein vollständig ausgefüllter Ursprungsnachweis gemäß Anhang III Artikel 3 Abs. 2 des bilateralen Abkommens zwischen Österreich und der ČSFR über Agrarwaren, BGBl. Nr. 730/1992, vorzulegen.

§ 9. (1) Einen Anspruch aus dem Kontingentschein auf Anwendung der Vorzugszollsätze hat der aus diesem Berechtigte nur, wenn er Empfänger im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften ist.

(2) Kontingentscheine sind nicht übertragbar und gelten nur für die bewilligte Menge; eine Überschreitung dieser Menge ist unzulässig.

§ 10. (1) Kontingentscheine sind nach Ausnutzung oder nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder bei einer Betriebseinstellung unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Wochen, vom Antragsteller an die ausstellende Stelle zurückzusenden.

(2) Wird auf Grund des rücklangenden Kontingentscheines festgestellt, daß dieser nicht oder teilweise nicht ausgenutzt wurde, ist die nicht ausgenutzte Menge dem betreffenden Kontingent zuzuweisen und nach Maßgabe der §§ 5 Abs. 2 und 6 zur Verteilung zu bringen.

Inkrafttreten

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Fischler

Anlage

Nr./UNr. des österr. Zollltarifes	Warenbezeichnung	Menge in Tonnen
---	------------------	--------------------

0301 93 B 1 Karpfen, lebend, mit einer Länge von mehr als 20 cm 100

62. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Verwaltung von Kontingenten und Ausstellung von Kontingentscheinen für Hühnerbruteier zur Erlangung eines Vorzugszollsatzes im Warenverkehr zwischen der ČSFR und Österreich (22. IDG-Verordnung — 22. IDG-V)

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Integrations-Durchführungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 623/1987,

zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 319/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Zur Inanspruchnahme eines auf eine bestimmte Menge und einen bestimmten Zeitraum beschränkten Vorzugszollsatzes im Warenverkehr zwischen Österreich und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (ČSFR) sind

für die Einfuhr von Hühnerbruteiern der Unter-
nummer 0407 00 A 1 a des Zolltarifes mit Ursprung
in der ČSFR Kontingentscheine erforderlich.

Antragstellung

§ 2. (1) Anträge auf Erteilung eines Kontingent-
scheines für das in der Anlage genannte Kontingent
sind schriftlich unter Verwendung des hiefür
amtlich festgelegten Musters beim Bundesministe-
rium für Land- und Forstwirtschaft, 1012 Wien,
Stubenring 1, einzubringen.

(2) Der Antrag hat alle für die Beurteilung
erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere:

- a) Name, Firma und Wohnsitz bzw. Sitz des
Antragstellers;
- b) Warenbezeichnung;
- c) Nummer und Unternummer des österreichi-
schen Zolltarifes;
- d) Mengenangabe in kg;
- e) Ursprungsland.

§ 3. Die Anträge werden nur berücksichtigt,
soweit sie ordnungsgemäß und vollständig sind.

Kontingentverteilung

§ 4. Als Kontingentzeitraum gilt jährlich der
Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

§ 5. Die Verteilung der Kontingente erfolgt auf
der Grundlage aller Anträge, die zwischen dem 1.
und 31. Jänner des Kontingentjahres eingebracht
sind. Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers
vor, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag.

§ 6. Ist das Kontingent auf Grund der erstmaligen
Verteilung nicht erschöpft, werden Anträge, die
nach dem 31. Jänner des jeweiligen Kontingentjah-
res eingebracht werden, nach Maßgabe des Datums
ihres Einlangens bewilligt, bis das Kontingent
erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am
gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den
noch nicht zugeteilten Rest des Kontingentes
übersteigen, ist dieser Rest nach Maßgabe der
Bestimmungen des § 7 auf die Antragsteller
aufzuteilen.

§ 7. Übersteigt die Gesamtmenge der Anträge die
Höhe eines Kontingentes, ist das Kontingent durch
die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind
jene Anträge, deren Mengen den sich nach dem
ersten Satz ergebenden Quotienten nicht über-
schreiten, in voller Höhe zu bewilligen. Der
verbleibende Kontingentrest ist neuerlich durch die
Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren;
Anträge, die in dem sich ergebenden Quotienten
Deckung finden, sind zu bewilligen.

Übersteigen schließlich sämtliche Anträge den
Quotienten, so ist das Kontingent bzw. der
Kontingentrest auf sämtliche Anträge in gleicher
Höhe aufzuteilen.

§ 8. (1) Über die gemäß den vorstehenden §§ 4 bis
7 zugeteilten Kontingentmengen sind vom Bundes-
minister für Land- und Forstwirtschaft Kontingent-
scheine auszustellen, auf welche das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden ist.

(2) Der Kontingentschein hat jedenfalls die

- a) Warenbezeichnung sowie Nummer und Un-
ternummer des Zolltarifes, die dem Kontin-
gentwortlaut zu entsprechen haben, die
- b) bewilligte Menge in Kilogramm und das
- c) Ursprungsland

zu enthalten.

(3) Kontingentscheine können mit Auflagen und
Bedingungen verbunden werden. Sie sind zu
befristen.

Vorlage der Kontingentscheine beim Abfertigungszollamt

§ 9. (1) Entsprechend der den Zollämtern
vorgelegten Kontingentscheine ist der Vorzugszoll-
satz bei der Zollbemessung anzuwenden. Der
Kontingentschein muß in dem nach den zollgesetz-
lichen Vorschriften für die Anwendung der
zolltarifarischen Bestimmungen maßgebenden Zeit-
punkt gültig sein.

(2) Anlässlich der zollamtlichen Abfertigung ist
ein vollständig ausgefüllter Ursprungsnachweis
gemäß Anhang III Artikel 3 Abs. 2 des bilateralen
Abkommens zwischen Österreich und der ČSFR
über Agrarwaren, BGBl. Nr. 730/1992, vorzulegen.

§ 10. (1) Einen Anspruch aus dem Kontingent-
schein auf Anwendung des Vorzugszollsatzes hat
der aus diesem Berechtigte nur, wenn er Empfänger
im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften ist.

(2) Kontingentscheine sind nicht übertragbar und
gelten nur für die bewilligte Menge; eine Über-
schreitung dieser Menge ist unzulässig.

§ 11. (1) Kontingentscheine sind nach Ausnüt-
zung oder nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder
bei einer Betriebseinstellung unverzüglich, längstens
innerhalb von zwei Wochen, vom Antragsteller an
die ausstellende Stelle zurückzusenden.

(2) Wird auf Grund des rücklangenden Kontin-
gentscheines festgestellt, daß dieser nicht oder
teilweise nicht ausgenützt wurde, ist die nicht
ausgenützte Menge dem betreffenden Kontingent
zuzuweisen und nach Maßgabe der §§ 6 und 7 zur
Verteilung zu bringen.

Inkrafttreten

§ 12. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in
Kraft.

Fischler

Nr./UNr. des österr. Zolltarifes	Warenbezeichnung	Menge in Tonnen
0407 00 A 1 a	Hühnereier, als Bruteier gekennzeichnet	100

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.